

pflichtung und Verrechnung gegen die Letztere und den Rath hatte, war doch ein gewisses Gefühl der Selbständigkeit nun gesetzlich garantiert worden und hatte einen legalen Ausdruck erhalten. Es konnte auch hier ein viel thätigerer und rührigerer Geist erwachen, der einst gute Früchte bringen mochte.

II.

Aufschwung. Streit mit den Kaufleuten. Prozessschriften. Berathung über die Hebung der Zunft. Tuchtaxe. Aufhebung des Taz- und Reluierung des Waggeldes.

In der That schien es, als ob jetzt ein besseres Element in die verrotteten Zustände gekommen wäre, denn es trat die Tuchmacherzunft nicht nur kühner und energischer als bisher wahren oder vermeintlichen Uebeln entgegen, sondern sie war auch gegen sich und ihre eignen Gewerbsgenossen nicht mehr so engherzig, als in jenen Tagen, in denen Dobrauer den ersten Boy gemacht hatte; ja sie, die sich zu Zeiten der Compagnie über den Wechsel der Mode beklagte, erklärte sich jetzt (13. Mai 1672) selbst für Zulassung neuer Tuchgattungen. — So im Aufschwunge begriffen, wollte sie sich allmählich auch von den Fesseln emanzipieren, welche die verwandten Handwerke um sie legten.

Mit der Kaufmannschaft war es namentlich trotz des Schuldenerlasses zu keiner echten Versöhnung gekommen. Die anscheinend kluge Nachgiebigkeit der Tuchhändler schien der Zunft Schwäche zu sein und hatte keine Dankbarkeit hervorgerufen, sondern man hatte diesen Act wie eine Schuldigkeit aufgenommen. Jetzt, wo man sich innerlich stark und durch den Rath geschützt fühlte, begann man, Schläge gegen die verhasste Kaufmannschaft zu führen. Unter einem scheinbar rechtlichen Vorwande reichte die Zunft am 3. Nov. 1671 beim Kaiserrichter eine Supplikation ein, in welcher sie bat, man möge jenen Artikel ihres Memoriales⁴ strenge beaufsichtigen, welcher befehle, dass Jeder seinen eignen Zeug zum Färben in's Färbehaus bringen müsse und dass — so lautete der Schluss — demnach auch Jeder verpflichtet wäre, um der Gleichheit der Arbeit willen, diesen »Zeug« d. i. Röthe, Alaun, Weinstein u. m. a. nur von der Zunft zu kaufen.

Diese Aeusserung war grösstentheils richtig. Früher, wo die Tuchmacher noch selbst ihre Produkte gefärbt hatten, mussten sie natürlich die Färbestoffe selbst besorgen; aber auch dann, als Hoffstetter sein Privilegium als Färber durchgesetzt hatte, durfte er nicht selbst die nöthigen Stoffe verwenden, sondern, so wie jeder Tuchmacher seine eigne Wolle kaufen musste, so sollte er auch seine eigne Röthe u. s. f. zum Verarbeiten geben. Als nun bei der Verarmung der Handwerker die Compagnie errichtet wurde, verlegte diese die Zunftgenossen nicht bloss mit Wolle, sondern auch mit Färbestoffen und die Kaufleute waren nach Auflösung der Gesellschaft in alle Rechte der früheren Mitglieder eingetreten, so, dass sie auch die Anschaffung dieser Waaren besorgten.

⁴ Pag. 57.

Es war diess ein Missbrauch, der sich allmählich eingeschlichen hatte und der ganz auf denselben Prinzipien beruhte, wie der Wollhandel. Gelang es also der Zunft, diesen Missbrauch abzustellen, so musste der grössere auch fallen. Daher diese Supplik, welche, indem sie scheinbar auf Freigebung des Färbestoffverkaufs drang, eigentlich den Wollhandel meinte.

Das wussten auch die Tuchhändler ganz genau und sie waren nicht wenig erschrocken, als sie erfuhren, die Supplikation sei unterm 4. Novbr. 1671 bereits bewilligt worden¹. — Sie richteten desshalb am 26. Febr. 1672 an den Rath ein Schreiben, worin sie erklärten, sie hätten erwartet, ordnungsgemäss mit der Tuchmachersupplikation bekannt gemacht und um einen Gegenbericht befragt zu werden. Da diess nicht geschehen sei, müssten sie unaufgefordert ihre Bedenken äussern. Diese Erlaubniss — behaupteten sie — wäre nicht zum Besten des Handwerks und der Stadt, denn der Preis der von den Tuchmachern angeschafften Waaren sei grösser und wechselnder, als derjenige, welcher bisher von den Kaufleuten bestimmt worden sei, was natürlich sei, da z. B. die Händler vermöge ihrer besondern Verbindungen die schönste Röthe aus Göding pr. Pfd. um 6 bis 7 fl. bekämen, während die Zunft 13 fl. dafür zahlen müsste. Dadurch würden die Fabrikate in Iglau theurer erzeugt, als in der Umgebung (zu Neuhaus, Polna, Deutschbrod, Ledetsch, Datschiz, Teltsch, Trebitsch, Pilgram, Pirnitz u. s. f.), wodurch wenig oder nichts von den Kaufleuten werde eingekauft werden, was zum Ruine der Zunft und der Stadt führen müsste. Ferner sei es unwahr, dass die Tuchmacher ohne Handel mit Farbwaaren ihre Amtsgebäude, als Färbhäuser, Stämpfe, Walken u. s. f. nicht erhalten könnten, indem ja auch bisher bloss die Kaufleute diess gethan und noch jährlich 6– bis 700 fl. für die Benützung gezahlt hätten. Ob diess Geld zum Besten der Zunft verwendet worden wäre, oder ob es etwa in den Säckel der Geschwornen geflossen sei, wisse man freilich nicht!

Die Tuchmacher erwiederten in ihrer, am 17. März dagegen überreichten Replik, dass nur durch Selbstanschaffung der Farben Heil für die Zunft zu erwarten sei; denn bis jetzt hätten die Fabrikanten ihre Tücher den Händlern, welche das Färben besorgten, weiss übergeben. Diese hätten die Tücher liegen und vermodern lassen, dann erst in die Farbhäuser gesendet und hierauf wieder den Tuchmachern zum Anschlagen an die Rahmen überliefert, wodurch natürlich manches sonst gut gearbeitete Tuch Schaden gelitten habe. Wenn ferner anderwärts die Waaren billiger erzeugt würden, so sei diess bloss Schuld der Händler, indem diese den Handwerkern kein bares Geld, sondern nur Waaren, wie Indigo, Gallus, Weinstein u. dergl. gäben. Es besitze also fast kein Tuchmacher Kapital genug, um selbständig operieren zu können und die Abhängigkeit von den Kaufleuten sei der Fluch der Zunft. Der Preis der Farbwaaren — hiess es weiter — sei allerdings wechselnd, doch bestimme ja stets der Rath die Taxe. Endlich sei die Erhaltung der Amtslokalitäten nie durch die Händler, sondern stets durch die Zunft geschehen, welche auch die Er-

¹ Weisses Buch u. f. das Folg.

bauung der Häuser nach der Schwedenoccupation aus ihrer Kasse bestritten habe.

Ein definitiver Bescheid erfolgte nun zwar über die Sache nicht, doch wurde dieselbe mittelst Anordnung des Raths vom 26. März im statu quo erhalten, demnach der Zunft das Recht des Handels mit Farbwaaren vorläufig eingeräumt.

Dass die Zunft nach diesem Siege auch zur Beseitigung des verhassten Wollhandelzwanges schritt, war natürlich. Es war schon am 14. Febr. eine allgemeine Versammlung gehalten und dabei jeder Einzle um seine Meinung gefragt worden. Alle Meister — acht ausgenommen — waren für die Trennung des Tuch- und Wollhandels und so reichte man gleich am 26. Febr. eine Supplik desshalb an den Rath ein. Nach der Entscheidung vom 26. März über die Farbwaaren gieng man auch hier energischer zu Werke und auch über diese Angelegenheit erfloss bloss ein Provisorium, wodurch der freie Wollkauf auf dem Lande erlaubt wurde und nur für die Stadt einige Beschränkungen eintraten.

Durch all diese günstigen Umstände wurde aber der eine Anstand, dass iglauer Tuch theurer war, als das der Umgegend, nicht behoben und es erfolgte desshalb die Aufforderung an die Zunft, zu berathen, wie diess anders zu machen wäre?

Dieser Aufforderung wurde am 4. Juni 1674 entsprochen und die Zunft meinte, der Grund des Uebels liege an den Kaufleuten, welche den Tuchmachern statt Geldes Rohprodukte gäben und beim Uebernehmen des fertigen Tuches noch überdiess einen willkührlichen Preis festsetzten. Diesem Uebel sei nur dadurch abzuhelfen, dass man die Händler, welche die Fabrikate in Misskredit gebracht hätten, dazu anhalte, den Tuchwerth wieder in die Höhe zu bringen. Zu dem Ende schlage man vor, die Kaufleute zu verpflichten, die Waaren stets bar auszubezahlen, damit der Tuchmacher sein Arbeitsmateriale billig kaufen und dennoch gute Arbeit liefern könne. Bekommt er Bezahlung, so wird die Arbeit jedesfalls besser werden, als jetzt, wo er denke, seine Waare sei für die Tauschzahlung noch immer viel zu gut. Dann verlange man einen festen, bestimmten Preis für die Tücher, der in der ganzen Stadt giltig sein müsse und unter oder über welchen man nicht hinaus gehen solle. Nur so sei das Uebel zu vermeiden, dass den Aermeren, die oft nothwendig Geld brauchten, die Arbeit um einen Spottpreis abgedruckt werde.

Diese Vorschläge giengen in der That durch. Es wurde von dem Landesunterkämmerer Grafen von Oppersdorf eine Taxe bestimmt, nach der die Wolle und bei steigendem oder fallendem Wollenpreis der Werth des Tuches geregelt wurde.

War das starre Zunftprivilegium der Tuchhändler durch den Rath gebrochen worden, so glaubte der Letztere, auch an den Rechten der Tuchmacher selbst rütteln zu können, wenn es zum Besten des Handwerks wäre. Er gab desshalb im September 1678 das Patent heraus, dass in dem Waidhause der Tuchmacher das freie Färben für Jedermann zulässig sein solle. Der vernünftige Grund für diese Freigebung bestand in der richtigen Ansicht, dass durch

die trefflich eingerichtete Färberei alle Färbhäuser der Umgegend in ihren Einnahmsquellen geschlagen würden, dass weit und breit alle Tücher hieher zum Färben gebracht werden dürften, wodurch der Ertrag dieser Lokalität bedeutend in die Höhe gehen müsse.

Allein gegen diese vernünftige Massregel erhob sich die ganze Zunft in altergebrachter Engherzigkeit, wie Ein Mann. Sie hatte zwar freudig zugestimmt, wo es galt, die Fessel einer andern Zunft zu zerreißen, ja, sie hatte sogar bescheidene Fortschritte in ihrem Innern gut geheissen — aber, dass man ihre Rechte antaste, litt sie durchaus nicht. Das Handwerk — so rief sie — müsse zu Grunde gehn, wenn jeder Fremde färben könne, indem dadurch die Waaren der Fremden den iglauer Produkten qualitativ gleich kommen könnten, während sie jetzt hinter diesen stünden; auch möchte die Menge der eingelieferten Tücher so gross sein, dass die Einheimischen nicht zum Färben kämen u. dgl. m., Gründe, die freilich nicht stichhältig waren, aber, mit dem gehörigen Geschrei und den nöthigen Drohungen vorgebracht, nicht verfehlten, die Ausübung des Patents zu sistieren.

Andre Mittel, welche dazu dienen sollten, den Ruf des iglauer Tuches wieder recht zu heben, erfreuten sich dagegen des einstimmigsten Beifalls. Dahin gehörte 1678 der strenge Befehl an die Walker, kein Tuch, das nicht die gesetzmässige Breite und Länge hätte, zu walken; ferner das erneute Verbot, österreichische Schafwolle zu verarbeiten, da sie der Güte des iglauer Fabrikats nicht entspräche (1688), endlich der Beschluss beider Mittel (1685), die Beschau strenge einzuhalten, so wie die erneuten Wollkaufverhandlungen von 1690 bis 1693, wodurch der Preis des Centners von 6 fl. 50 kr. auf 6 fl. 24 kr. herabgesetzt wurde.

Zwei Dinge aber trugen noch mehr bei, das Gewerbe in rechte Blüthe zu bringen, Dinge, welche über die Competenz des Rathes hinausgiengen und die durch den Kaiser gewährt wurden. Dazu gehörte in erster Reihe die Aufhebung der drückenden Steuer, die unter dem Namen »Handwerkstaz«⁴ eingeführt worden war, um die städtischen Schulden zu bezahlen und die jetzt, wo sicherlich die Gläubiger bereits befriedigt waren, durch Kaiser Leopold 1680 aufgelassen wurde. Hierdurch konnte das Tuch bedeutend billiger erzeugt und namentlich die gefärbten Tücher wohlfeiler hergestellt werden, weil auf den Färbhäusern eine grosse Steuerlast geruht hatte.

Nicht minder wichtig war die Reluierung des Waggeldes. Bis jetzt hatte nemlich die Wolle stets abgewogen werden müssen und die Gebühr (12 kr. vom Ctr.) war gleichfalls zur Schuldentilgung verwendet worden. Nach Aufhebung des Tazgeldes baten nunmehr die Tuchmacher auch um die Auflassung des Waggeldes. Lange schwebten darüber die Verhandlungen und endlich wurde ein, für die Zunft ausserordentlich günstiger Vergleich mit dem Aerar abgeschlossen, indem eine monatliche Ablösung von 50 fl. gezahlt werden sollte.

»So viel« — heisst es in den Aufzeichnungen des Gewerbbuchs — »hat zuwege gebracht Liebe, Einigkeit und beharrliche Wohlmeinung des ganzen Handwerks«.

III.

Compromiss von 1688. Betrachtungen hierüber.

Die Siege, welche bisher erfochten worden waren und das Gute, welches sich bei der Zunft gezeigt hatte, waren einerseits, wie bereits erwähnt, wol durch die Einigkeit der Zunftgenossen hervorgerufen worden, andererseits hatte aber doch hauptsächlich das Wohlwollen und die Unterstützung des Rathes viel zu den Fortschritten beigetragen. So lange Rath und Zunft Hand in Hand giengen, mochte es gedeihlich sein, allein schon einmal hatte sich's gezeigt bei Gelegenheit der Freifärberei, dass die Ansichten verschieden waren und die Zunft musste mit Recht fürchten, bei ähnlichen Fragen und Zwistigkeiten mit dem Stadtrathe einmal doch den Kürzeren ziehen zu müssen. Bis jetzt war die Zunft nur durch ihre Einigung durchgedrungen, allein, wer stand dafür, dass die Meister stets so einmüthig sein würden? War die Zunftverfassung derartig gegliedert, dass man des Erfolges sicher sein konnte?

Man musste auf diese Frage entschieden mit: Nein! antworten, denn die Verfassung von 1669 war nur ein einstweiliges Compromiss zwischen den gemeinen und geschwornen Meistern gewesen und die Ersteren hofften von einer günstigeren Zeit die Realisierung ihrer geheimen Wünsche. Wurden diese nicht befriedigt, so war ein Bruch in der Zunft selbst unvermeidlich und dann war das ganze Handwerk rettungslos in die Hände eines bureaukratischen Rathes gegeben. Um nun diesem Schicksale auszuweichen, trafen die Meister am 24. Okt. 1688 einen gütlichen Vergleich und setzten einige Artikel fest, die aber von hoher Bedeutung für die Fortentwicklung der Zunft waren. Sie lauten im Auszuge:

- 1) Zur Frohnleichnamsprozession ist jeder Meister zu kommen verpflichtet.
- 2) Bei der, für verstorbne Meister abgehaltenen Quatemberseelenmesse muss Jeder erscheinen oder Einen seiner Leute zur Kirche senden.
- 3) Zum Leichenbegängniss eines Meisters oder einer Meisterin soll Jeder kommen.
- 4) Wer als Lehrjunge eintritt, verpflichtet sich, 4 Jahre lang treu und eifrig zu lernen; dann zahlt er eine bestimmte Summe in die Lade, welche daselbst bis zu seiner Freisprechung verwahrt wird.
- 5) Wer Meister werden will, muss vorher 2 — eines Meisters Sohn aber 1 Jahr wandern, dann hier noch 2 Jahre in continuo bei Einem Meister arbeiten; heirathet er jedoch in's Handwerk, so nur 1 Jahr; ein Meistersohn ist ganz befreit.
- 6) Nach Einhaltung von § 5 legt er »ordentlichem Gebrauch nach« sein Geld in die Lade.

7) Nach dem Meisterwerden darf Einer 2 — hat er aber eine Meisters-Wittve oder Tochter geehlicht, 4 Jahr lang keinen Lehrjungen halten.

8) Keiner darf dem Andern einen Knappen oder eine Spinnerin »abhängig« machen und Niemand höheren Lohn, als der Andre geben.

9) Die Tücher sollen in den Stämpfen nach Ordnung des Einlangens gewalken werden.

10) Alle Quartal kommen die Meister zusammen und erlegen ihren Groschen. Diess Geld bleibt in der Lade und wird verwendet, um arme kranke Meister zu unterstützen oder verstorbnne zu beerdigen.

11) Alle Quatember werden diese Artikel vorgelesen.

12) Bei Freisprechung von Jungen oder Knappen fungieren die Geschwornen und ein Ausschuss der Meisterschöffen.

13) Im letzten Vierteljahr werden von den Gemeinen neue Geschworne gewählt.

14) Es wird ein Ausschuss ernannt, der nebst den Geschwornen das Nöthige beschliesst.

15) Zu Ende des Jahrs wird vor den Gemeinen Rechnung gelegt, damit Jeder wisse, wie die Wirthschaft steht.

16) Hiebei findet eine »Ergetzlichkeit« statt.

17) Was nach den nöthigen Ausgaben bleibt, wird in der Lade verwahrt.

Aus diesen Artikeln, obgleich viele bloss an die Gründung einer frommen Bruderschaft erinnern, gibt sich die Wichtigkeit und Tragweite der neuen Constitution kund. Ein demokratischer Geist bricht sich Bahn in der Zunft, beruhend auf gegenseitigem Vertrauen und daraus sich bildender Einigkeit, ein Geist, welcher dem starren Zunftwesen eigentlich feindlich gegenübertritt, ja, dieses Element, das nur auf der Beschränkung beruht, vollkommen zu zersetzen droht. Daher erschrecken auch Alle, welche nicht begreifen können, dass die Welt auch auf andre Weise construiert werden könne, als auf die althergebrachte; vor Allem der Stadtrath, der die Lockerung der Zunftverhältnisse nur dann billigen mochte, wenn sie von ihm ausgingen, und der jede freiere Richtung verdamnte, die er nicht leiten und regieren konnte. Er stellte daher dem Landesunterkämmerer vor, dass die Bewilligung dieser Reform von den schlimmsten politischen Folgen begleitet sein würde und dass namentlich die Versammlungen ein Herd der Unruhe für alle Zeiten werden müssten.

Dessenungeachtet erhielt der Artikelbrief seine Bestätigung¹. Betrachten wir nun die neue Organisation näher. Die beiden Mittel, bestehend aus 24 Geschwornen und 2 Aeltesten an der Spitze, blieben, allein während sie früher bloss vom Rathe eingesetzt waren und im zweijährigen Turnus stets wechselten, so dass immer dieselben Personen in den Mitteln sassen und den gemeinen Meistern jede Einflussnahme fehlte — ward jetzt von den gemeinen Meistern ein Ausschuss aus ihrer eignen Mitte erwählt, der aus 42 Personen bestand und jährlich an dem nämlichen Tage, an welchem der Stadtrath erneut wurde,

¹ Stadtarchivurkunde. Tuchm., schwarzes Gewerbbuch.

zusammentrat. Diese 12 Personen mussten 16 Meister ernennen, aus denen der Rath 8 auswählte, welche an die Stelle von 8 austretenden Geschwornen kamen. Der Turnus wurde dadurch dreijährig und die Mittel waren alle drei Jahre vollkommen erneut. Der Ausschuss, welcher abgesondert von beiden Mitteln vorhanden war, bildete nicht nur eine Art dritten Mittels, denn er hatte die Pflicht, über bedeutendere Fragen gleichfalls seine Meinung zu äussern, sondern er war auch eine Controlbehörde für die jeweilig fungierenden Mittel. Ausserdem mussten die Geschwornen, welche sonst ihre Rechnungen bloss dem Stadtrathe zu Begutachtung vorgelegt hatten, jetzt vor dem ganzen Handwerke den Ausweis liefern und Jeder mochte bei Prüfung der Einnahmen und Ausgaben frei seine Stimme erheben.

X. Abschnitt.

Die Handwerksordnung von 1725.

I.

Beschränkungen. Uneinigkeit in der Zunft. Kaiserliche Resolution von 1704 und Abschaffung des Quantitätsgesetzes.

Wäre die Zunft in den ersten paar Jahren ihrer neuen Organisation eben so klug, als einig gewesen, so hätte sie viele nützliche Dinge für Gegenwart und Zukunft festsetzen können; allein sie war, wie wir schon öfter sahen, auch jetzt noch im Zunftgeiste derartig befangen, dass alle ihre Erstlingsgesetze den Stempel der Engherzigkeit tragen. Sie wendet in ihrer Kurzsichtigkeit oft Mittel an, welche zwar einen augenblicklichen Erfolg versprechen, für die Länge aber nichts taugen, weil sie die Uebel nicht bei der Wurzel packen und ausrotten. Die Meinung, Konkurrenz schade dem Wohlstande des Handwerks, blieb stets massgebend und man glaubte für das Beste der Zunft um so sicherer zu sorgen, je mehr man beschränken konnte. Daher hatte man schon bei Wiedererrichtung der Zunft nach der Schwedenbelagerung, wo manche Schranke gefallen war, das drakonische Quantitätsgesetz bei Erzeugung der Tuchzahl beibehalten und im Jahre 1670 festgesetzt, dass

ein Rathsvorwandter	nur	12	breite,	24	vordre,	7	Boy	und	2	Gallustücher,
„ Geschwornen	„	40	„	20	„	7	„	„	2	„
„ Ansässiger	„	9	„	24	„	7	„	„	2	„ und
„ Inwohner	„	8	„	18	„	7	„	„	2	„

fabrizieren dürfe. Jetzt suchte man im selben Geiste das Handwerk noch mehr zu beschränken, indem man das Meisterwerden zu erschweren suchte. So erliessen der Ausschuss und die Mittel ein Gesetz (2. April 1700), dass die Lehr-

jungen die Summe von 5 Schock, die sie bei ihrem Eintritte in die Lehrzeit bezahlt hätten und die man in der Lade verwahrte, selbst dann nicht mehr zurück bekommen sollten, wenn sie freigesprochen würden, wie es doch bis jetzt gebräuchlich war; eben so wurde verboten, den Lehrlingen das übliche Lehrkleid zu geben u. dergl. m.

Aber auch die Einigkeit im Handwerke dauerte nicht allzu lange. Es gab allerdings gar Manches, namentlich einige Dinge, die Anlass zum Streite geben mochten. Das Eine war das Quantitätsgesetz, welches den Würdenträgern und Hausbesitzern einen unverdienten Vorzug einräumte und dadurch auf einer Seite Neid, auf der andern Stolz hervorrief — das Andre war die Stellung des Ausschusses. Dieser Letztere suchte die zuweilen bestrittene Nothwendigkeit seiner Existenz durch genaue Ueberwachung der in den beiden Mitteln sitzenden Geschwornen zu beweisen und controlierte deren Gebarung mit den Handwerksämtern ängstlich und misstrauensvoll. Die Geschwornen ihrerseits hielten sich als die Amtierenden für besser und vorzüglicher als die Ausschussmänner und je redlicher Einer sich fühlte, desto mehr mussten ihn die Nergeleien, denen er ausgesetzt war, verdriessen. — Diess Verhältniss bildete sich allmählich mehr und mehr aus und aus der ursprünglichen Einigkeit entwickelte sich im Laufe der Zeiten immer grösserer Hass und Hader, immer grösserer Zwiespalt und Uneinigkeit, so dass bald Beschwerden über Beschwerden bei den Obrigkeiten von beiden Seiten vorgebracht wurden, bis sich nach viel fruchtlosen Eingaben die gemeinen Meister, welche stets hinter dem Ausschusse standen, mit einer Bitte am 2. Dzbr. 1696 an den Kaiser wendeten, der übrigens die Sache bis 1704 liegen liess.

Es war überdiess noch mehr Grund zur Spaltung in der Zunft vorhanden und hatte sich deutlich durch eine Verordnung vom 22. April 1701 gezeigt, nach welcher dem Ingesinde, d. h. jenen Meistern, die kein Haus besaßen, jährlich 2 Stück breite und 3 Stück schmale Tücher »von der Zahl herunter genommen« werden sollten. Die Ursache hiezu war folgende: Es wurden gerade um diese Zeit grosse Monturlieferungen für die Armee ausgeschrieben, welche schnell expediert werden sollten und um welcher willen das Quantitätsgesetz von 1670 für diese Zeit suspendiert werden musste. Da nun hiebei Alles mitarbeitete und Theil am Gewinne hatte, so behaupteten die Hausgesessenen: den eigentlichen Nutzen aus dieser Lieferung zöge bloss das Ingesinde, weil dieses keine Steuern zu bezahlen brauche, während die Hausbesitzer durch Zahlung zu den Staatslasten einen Theil ihres Gewinnes wieder zurückgeben müssten. Da nun im Stadtrathe viele hausgesessene Meister Sitz und Stimme oder wenigstens Einfluss hatten, so gieng diese anscheinend gerechte Massregel durch.

Sie war aber auch nur anscheinend gerecht, da ja das Ingesinde wieder Miethzins für seine Wohnungen zahlen musste, wodurch der etwa eintretende geringe Verlust, den die Hausbesitzer bedauerten, sich bei beiden Theilen ziemlich gleich blieb. — Durch diese Verordnung von 1701 nun hatte die am Ruder stehende Partei ihre gehässigen Absichten gegen die ärmeren Zunftglieder voll-